

**Grundlagen und Ordnung für
die Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache (GKaM)
im Erzbistum Hamburg**

Vom 5. September 2023

(Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 29. Jg., Nr. 8, Art. 84, Seite 119 ff.,
v. 30. September 2023)

- Amtliche Lesefassung -

Teil A. Grundlagen

- a) Die Geschichte der Seelsorge für die Menschen unterwegs im Norden Deutschlands hat eine lange Tradition. Schon seit Mitte der 50er-Jahre des vergangenen Jahrhunderts sorgte der Bischof von Osnabrück für die seelsorgliche Begleitung der Katholikinnen und Katholiken, die sich aus anderen Ländern kommend hier niederließen. Viele Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache haben sich über die Jahre etabliert, neue kommen hinzu. Der Anteil der katholischen Zugewanderten an der Gesamtzahl der Menschen katholischen Glaubens im Erzbistum Hamburg beträgt inzwischen mehr als ein Drittel. Diese Gläubigen bereichern mit ihrer Sprache, ihrer kulturellen und religiösen Identität und durch ihr Glaubenszeugnis die Kirche vor Ort und lassen so erfahrbar werden, dass unser Glaube und unsere Kirche die ganze Welt umspannen.
- b) Fluktuation und neue Zuwanderungsbewegungen machen deutlich, dass Migration kein Übergangs-, sondern ein Dauerphänomen ist.
- c) Es entsteht immer wieder eine erste Generation neuer Migranten. Daraus ergeben sich seelsorgliche Chancen und Herausforderungen für das gesamte Erzbistum Hamburg. Seelsorge für Personen mit Zuwanderungsgeschichte ist eine konstante Aufgabe in der Pastoral. Die Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache sind für die Mitmenschen mit Migrationshintergrund Gemeinschaft und Lebensraum, in dem sie gerade auch mit ihrer Sprache und Glaubensstradition Beheimatung und Zuwendung erfahren, ihr eigenes kulturelles und religiöses Leben pflegen und so ihre Identität leben können. In diesen Gemeinden werden die Universalität und die weltkirchliche Dimension der katholischen Kirche erfahrbar.
- d) Im Pastoralen Orientierungsrahmen des Erzbistums Hamburg heißt es:

„Als katholische Kirche in der Diaspora knüpfen wir bereichernde Beziehungen in die Weltkirche hinein. Wir erfahren und schätzen diese Vielfalt auch in unserem Erzbistum. In dieser geschwisterlichen Perspektive lernen wir, auf neue Weise Kirche zu sein.“
- e) Das Erzbistum Hamburg nimmt das Urbedürfnis des Menschen ernst, seinen Glauben, seine tiefsten Hoffnungen und Sehnsüchte in seiner eigenen Sprache, in seinen eigenen Traditionen, in seiner eigenen Kultur zu leben und zu feiern. Das gehört zur Identität des Menschen.

1. Theologische Grundlegung

- 1.1 An Christus Glaubende gehören aufgrund von Taufe und Firmung zur Kirche. Die Gläubigen anderer Muttersprache sind bei uns nicht Gäste, sondern gehören gleichberechtigt zu uns. Schon die Apostelgeschichte zeigt uns die eine Kirche aus vielen Sprachen und Kulturen. Diese Vielfalt ist Reichtum.

- 1.2 Die Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache sind Teil der Ortskirche mit einem eigenen Auftrag. Als lebendige und aktive Gemeinden stellen sie einen hohen Wert und einen festen Bestand innerhalb der Ortskirche dar. Die deutsch- und muttersprachlichen Gemeinden sind Glieder der einen vielsprachigen und kulturell vielfältigen katholischen Kirche.

„Die Einheit der Kirche ist nicht durch den gemeinsamen Ursprung und die gemeinsame Sprache gegeben, sondern durch den Pfingstgeist, der Menschen aus unterschiedlichen Nationen und verschiedener Sprache zu einem einzigen Volk zusammenfasst und so allen den Glauben an denselben Herrn verleiht und aufruft zur selben Hoffnung.“ (Päpstlicher Rat der Seelsorge für die Migranten und Menschen unterwegs, Instruktion *Erga migrantes caritas Christi* [Die Liebe Christi zu den Migranten] vom 3. Mai 2004, Nr. 103 [Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 165]).

- 1.3 In ihrem Gemeindeleben verwirklichen die Mitglieder der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache die kirchlichen Grunddienste Liturgie, Verkündigung und Diakonie. Sie tragen zur Pflege der Tradition, Kultur und Frömmigkeit ihres Herkunftslandes bei und bringen daraus Impulse in den Pastoralen Raum und in das Erzbistum ein. Für neue Mitmenschen mit Migrationshintergrund sind sie Orte ersten Willkommens und Anlaufstellen in prekären Lebenssituationen (Migrierte, Vertriebene, Flüchtlinge, Menschen ohne gültige Aufenthaltspapiere). Sie haben den Auftrag, Brückenbauende in Kirche und Gesellschaft für sie zu sein.

2. Die Bedeutung der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache in den Pastoralen Räumen

- 2.1 Die Vielfalt an kulturellen und religiösen Ausprägungen so miteinander zu verbinden, dass katholische Kirche in ihrer Vielfalt und in ihrer Einheit vor Ort erkennbar wird, ist bleibende Aufgabe und Herausforderung der Ortskirche.
- 2.2 Zugewanderte jeglicher Herkunft sind im Erzbistum Hamburg willkommen. Das Erzbistum Hamburg unterstützt die Pastoralen Räume darin, eine Willkommenskultur und kultursensible Pastoral weiterzuentwickeln.
- 2.3 Durch den Zuwachs von katholischen Gläubigen anderer Muttersprache in den Pastoralen Räumen entstehen neue Chancen und Herausforderungen. In den Pastoralen Räumen ist man sich bewusst, dass die Mitglieder viele Sprachen sprechen und aus vielen Nationen stammen. Durch die Wahrnehmung, Wertschätzung und Einbeziehung der katholischen Gläubigen anderer Muttersprache in den Pastoralen Räumen setzt sich „Kirche sein“ auf neue Weise fort.
- 2.4 Für katholische Gläubige anderer Muttersprache gibt es einen besonderen Seelsorgeauftrag, der „durch die Verschiedenheit der Sprache, des Ursprungs, der Kultur, der Ethnie und der Tradition bedingt wird oder durch die Zugehörigkeit zu einer Kirche *sui iuris* mit eigenem Ritus“. (*Erga migrantes caritas Christi*, Nr. 49).
- 2.5 Dort, wo es zahlreiche Migrantinnen und Migranten ähnlicher kultureller oder sprachlicher Herkunft gibt, werden diese ermutigt, ihre eigene katholische Tradition zu pflegen.
- 2.6 In den Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache kommen Gläubige zusammen, die in einer ihnen vertrauten Sprache beten, Gottesdienst feiern (teilweise im eigenen Ritus), die Sakramente empfangen, sich begegnen und so auch eine emotionale Beheimatung finden. Die intensive Vorbereitung auf die Sakramente spielt ebenso eine wichtige Rolle wie eine differenzierte Glaubensvermittlung.

- 2.7 Seelsorge für katholische Gläubige anderer Muttersprache ist eine Aufgabe in verschiedenen pastoralen Bereichen: in den Gemeinden selbst, auf der Ebene der Pfarrei und an den Orten kirchlichen Lebens wie Krankenhäusern, Altenheimen oder Gefängnissen.
- 2.8 Die gleichzeitige Zugehörigkeit zu einer Pfarrei und zur Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache entspricht oft auch der parallelen religiösen Praxis in beiden Strukturen.
- 2.9 Eine Kultur der gegenseitigen Wertschätzung im Pastoralen Raum schafft Beziehungen, respektiert die unterschiedlichen Gepflogenheiten im liturgischen und sakramentalen Bereich und ermöglicht ein fruchtbares Miteinander.
- 2.10 Die Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache haben mit den übrigen Aktiven im Pastoralen Raum vielfältige Berührungspunkte. Ihre Mitglieder nutzen dabei gemeinsam Kirchen, Gemeindezentren und Büroräume. Die Gläubigen begegnen sich z. B. bei gemeinsamen Gottesdiensten, Festen und Veranstaltungen sowie bei organisatorischen Aufgaben.

Teil B. Ordnung für die Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache (GKaM) im Erzbistum Hamburg

Präambel

Aufgrund der Verschiedenheit der Mitgliederstärke der diversen Sprachgruppen im Erzbistum Hamburg bedarf auch die Organisation der muttersprachlichen Seelsorge einer jeweils verschiedenen Struktur. Bei einer ausreichend großen Zahl an katholischen Gläubigen anderer Muttersprache bieten sich pfarrähnliche Strukturen an, ist die Anzahl geringer, wird die Seelsorge auf andere Weise gewährleistet.

§ 1 Die Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache. (1) Eine Gemeinde von katholischen Gläubigen anderer Muttersprache ist eine pastorale Einheit in einem räumlich umschriebenen Gebiet, in der die muttersprachliche Seelsorge in der Regel durch einen vom Erzbischof hierzu beauftragten Priester wahrgenommen wird.

(2) Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache können sich auf nur eine Pfarrei, auf mehrere Pfarreien oder das gesamte Gebiet des Erzbistums Hamburg erstrecken. Bei der Errichtung durch den Erzbischof werden die räumlichen Grenzen der Gemeinde festgelegt.

(3) Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache können als *Missio cum cura animarum* oder als Seelsorgeeinheit errichtet werden.

(4) Voraussetzung für die Errichtung als *Missio cum cura animarum* ist eine angemessene Anzahl von katholischen Gläubigen einer Sprachgruppe und die Leitung der Gemeinde durch einen für sie zuständigen Priester mit Wohnsitz im Bereich des Erzbistums Hamburg. Eine angemessene Anzahl liegt in der Regel bei mindestens 6500 angemeldeten katholischen Gläubigen einer Sprachgruppe vor.

(5) Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache bilden eine Seelsorgeeinheit, wenn ihre Mitgliederzahl für die Errichtung als *Missio cum cura animarum* zu gering ist und/oder kein Priester aus den zur jeweiligen Sprachgruppe gehörenden Herkunftsländern für die Seelsorge zur Verfügung gestellt werden kann. Die Seelsorgeverantwortung wird für den Fall einem geeigneten Priester übertragen.

§ 2 Kanonischer und weltlicher Rechtsstatus. (1) Wird eine Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache als *Missio cum cura animarum* gemäß dem *Motuproprio Pastoralis Migratorum Cura*

Art. 33, § 2, und Art. 39 errichtet, wird der sie leitende Priester dem kanonischen Pfarrer gleichgestellt.

(2) Als Seelsorgeeinheiten errichtete Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache besitzen keinen kanonischen Status.

(3) Gemeinden nach § 2 Absatz 1 und 2 dieser Ordnung sind diejenigen Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache, die die Voraussetzungen nach § 1 Absatz 2 StatPG erfüllen. Die Entscheidung darüber wird einvernehmlich zwischen dem die Gemeinde leitenden Priester und der Pfarreileitung der Territorialpfarre, in der sich die Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache regelmäßig zur Feier der Eucharistie versammelt, getroffen. Im Zweifelsfall entscheidet der Generalvikar.

(4) Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache sind keine Körperschaften des öffentlichen Rechts.

(5) Vermögensrechtlich sind die Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache dem Erzbistum Hamburg zugeordnet.

§ 3 Aufgaben der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache. (1) In den Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache werden die Grunddienste Liturgie, Verkündigung und Diakonie verwirklicht.

(2) Die Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache haben die Aufgabe und das Recht, Gottesdienste, Sakramentenkatechese und kulturtypische Veranstaltungen in ihrer Sprache durchzuführen.

(3) Für neue und junge Mitmenschen mit Migrationshintergrund tragen die Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache besondere Sorge und Verantwortung, sind für sie Anlaufstellen und Brückenbauende in Kirche und Gesellschaft.

§ 4 Zugehörigkeit. (1) Katholische Gläubige anderer Muttersprache gehören ihrer Sprachgruppe entsprechend zu der Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache, auf deren nach § 1 Absatz 2 umschriebenem Territorium sie ihren Wohnsitz haben. Die gleichzeitige Zugehörigkeit zu ihrer Wohnsitzpfarre bleibt davon unberührt.

(2) Voraussetzung für die Zugehörigkeit zu einer Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache ist die Anmeldung des Hauptwohnsitzes im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache unter gleichzeitiger Angabe des Konfessionsmerkmals.

(3) Durch Erklärung des Kirchenaustritts erlöschen sämtliche Mitgliedschaftsrechte.

§ 5 Pastorale Kooperation mit den Pfarreien. (1) Die Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache und die Pfarreien, auf deren Territorium sie aktiv sind, tragen gemeinsam Verantwortung für die Einheit in Vielfalt und sollen nach Möglichkeit in wichtigen pastoralen Bereichen kooperativ zusammenarbeiten.

(2) Alle gemäß § 2 Absatz 3 dieser Ordnung anerkannten Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache sind zugleich Gemeinden in der jeweiligen Pfarrei und dazu verpflichtet, ein Gemeindeteam gemäß §§ 6 ff. StatPG zu bilden und in der Pfarrei Verantwortung im Rahmen des Pastoralkonzepts zu übernehmen. Unter Angabe von Gründen kann der Generalvikar von der Pflicht zur Gründung eines Gemeindeteams dispensieren.

(3) Unbeschadet ihres Rechts sind die Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache von der Pflicht zur Bildung einer Gemeindekonferenz nach § 14 Absatz 2 StatPG befreit. Wird eine Gemeindekonferenz nicht gebildet, übernimmt das Gemeindeteam die Aufgaben der Gemeindekonferenz nach § 17 StatPG.

(4) Die in den Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache eingesetzten Priester erhalten in der Regel einen pastoralen Zusatzauftrag in wenigstens einer Pfarrei ihres Zuständigkeitsgebiets. Hierzu können sie gemäß can. 545 CIC zu Pfarrvikaren ernannt werden. Für diesen Bereich sind die jeweiligen Vorgesetzten gemäß can. 548 § 1 CIC weisungsbefugt.

§ 6 Weitere Kooperation mit der Pfarrei. (1) Verfügen die Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache über keine ihnen zur Eigennutzung zugewiesenen Räumlichkeiten und bestehen über die Kirchennutzung hinaus Bedarfe an weiteren Räumlichkeiten, sollen hierzu zwischen den Belegenheitspfarreien und den Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache einvernehmliche Vereinbarungen getroffen werden. In dieser Vereinbarung sind auch Regelungen des Kostenausgleichs zu treffen.

(2) Bei der Festlegung der Nutzungszeiten kirchlicher Räume sind die Bedarfe der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache entsprechend den für alle geltenden Kriterien zu berücksichtigen.

§ 7 Missionspastoralrat. (1) In jeder als Missio cum cura animarum errichteten Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache wird analog zum Pfarrpastoralrat ein Missionspastoralrat gebildet, der zusammen mit dem Leiter der Gemeinde Verantwortung für das Gemeindeleben trägt.

(2) Der Missionspastoralrat setzt sich zusammen aus dem die Gemeinde leitenden Priester und den übrigen gemäß § 22 Absatz 2 Buchstabe a) und Buchstabe e) sowie Absatz 3 Satz 1 und 2 StatPG gewählten und entsandten Mitgliedern der Missio cum cura animarum. Die Mitglieder des Missionspastoralrates nach § 22 Absatz 2 Buchstabe a) und Absatz 3 StatPG müssen stets die Mehrheit der Gesamtheit der Mitglieder des Missionspastoralrates bilden.

(3) Die Amtszeit des Missionspastoralrats richtet sich nach § 23 StatPG.

(4) Der Vorstand des Missionspastoralrates wird nach § 24 Absatz 1 StatPG gebildet. Ihm kommen die Aufgaben gemäß § 24 Absatz 2 StatPG zu. Für die Sitzungen des Missionspastoralrates gilt § 26 StatPG.

(5) Zu den Aufgaben des Missionspastoralrates gehören:

- a) Die Jahresfinanzplanung der Missio cum cura animarum sowie deren Übermittlung an das Erzbischöfliche Generalvikariat gemäß § 8 Absatz 2 dieser Ordnung.
- b) Die Koordinierung der Maßnahmen und Projekte in den jeweiligen Gemeinden der Missio cum cura animarum zur Verwirklichung der kirchlichen Grundvollzüge.
- c) Die weiteren Aufgaben des Missionspastoralrates richten sich analog nach § 25 Absatz 2 Buchstabe b) sowie Absatz 3 Buchstaben a), b), d), e) und h) StatPG. Der Grundsatz der Subsidiarität ist zu wahren.

§ 8 Finanzausweisungen und Kollekten. (1) Jede Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache erstellt einmal jährlich zum 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres einen Einnahmen- und Ausgabenplan und reicht ihn im Erzbischöflichen Generalvikariat ein. Dieser Einnahmen- und Ausgabenplan wird vom Erzbischöflichen Generalvikariat auf Plausibilität hin geprüft.

(2) Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache erhalten im Rahmen des Diözesanwirtschaftsplans Finanzausweisungen durch das Erzbistum Hamburg.

(3) Diözesan angeordnete Kollekten sind entsprechend dem diözesanen Kollektenplan an das Erzbistum Hamburg abzuführen. Im Übrigen stehen die Kollekten den Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache für ihre gemeindlichen Zwecke zur freien Verfügung.

(4) Geld und Wertgegenstände, die den in den Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache eingesetzten Priestern zur freien Verfügung für karitative Zwecke oder andere seelsorgliche Aufgaben der Gemeinde übergeben werden, sind gemäß der diözesanen Treugutordnung zu verwalten.

§ 9 Kirchliche Rechtsstellung des die Missio cum cura animarum leitenden Priesters. (1) Der die als Missio cum cura animarum errichtete Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache leitende Priester ist dem kanonischen Pfarrer gleichgestellt. Seine Zuständigkeit bezieht sich nur auf die Mitglieder der Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache, zu deren Leitung er beauftragt ist. Er führt die Amtsbezeichnung „Pfarrer“.

(2) Der eine Missio cum cura animarum leitende Priester bleibt in seinem Heimatverband inkardiniert, gehört für die Zeit seines dienstlichen Auftrags aber zum Presbyterium des Erzbistums Hamburg und untersteht der Jurisdiktion des Erzbischofs von Hamburg.

(3) Der eine Missio cum cura animarum leitende Priester hat das Recht, zu taufen und in Todesgefahr das Sakrament der Firmung zu spenden (can. 883 n. 3 CIC). Als Weltpriester besitzt er ordentliche Beichtjurisdiktion (can. 968 CIC) und verfügt über die ordentliche Trauvollmacht (can. 530 n. 4 CIC), wenn wenigstens eine Person der beiden, die die Ehe schließen, Mitglied seiner Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache ist. Ordenspriestern wird die Beichtbefugnis gemäß can. 969 § 1 CIC für die Dauer ihres Dienstes im Erzbistum Hamburg erteilt.

(4) Der Leiter einer Missio cum cura animarum kann durch Pfarrvikare unterstützt werden. Ihnen kommen dieselben Rechte zu wie den Pfarrvikaren einer Territorialpfarrei.

§ 10 Pflichten des die Missio cum cura animarum leitenden Priesters. (1) Die pastoralen Pflichten des eine Missio cum cura animarum leitenden Priesters entsprechen denen eines Pfarrers (vgl. cann. 528 f. CIC).

(2) Die Applikationspflicht hat der leitende Priester nicht, doch wird empfohlen, die Eucharistie immer wieder für die ihm anvertrauten Gläubigen zu feiern.

(3) Der die Missio cum cura animarum leitende Priester ist zur Führung der vorgeschriebenen Pfarrbücher verpflichtet (can. 535 CIC), in denen eigene Amtshandlungen mit laufender Nummer einzutragen und nachrichtlich an die Belegenheits- und, sofern erforderlich, an die Wohnsitzpfarrei zum Eintrag ohne laufende Nummer mitzuteilen sind.

(4) Der die Missio cum cura animarum leitende Priester ist zur Teilnahme an den Konferenzen verpflichtet, zu denen er vom Fachbereich „Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache“ eingeladen wird.

§ 11 Rechte und Pflichten des einer Seelsorgeeinheit zugeordneten Priesters. (1) Zur Seelsorge für Menschen katholischen Glaubens in als Seelsorgeeinheit errichteten Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache werden Priester der jeweiligen Sprachgruppe, deutschsprachige Priester oder Priester mit anderer Herkunft für die ihnen zugeordneten Gemeinden vom Erzbischof beauftragt. Sie führen die Amtsbezeichnung „Pastor“.

(2) Nach Absatz 1 beauftragte Priester, die nicht im Erzbistum Hamburg inkardiniert sind, bleiben in ihrem bisherigen Heimatverband inkardiniert, unterstehen im Rahmen ihres Auftrags der

Jurisdiktion des Erzbischofs von Hamburg und gehören, sofern sie einen Wohnsitz im Erzbistum Hamburg haben, für die Zeit ihres Dienstes zum Presbyterium des Erzbistums Hamburg.

(3) Der beauftragte Priester hat für die ihm anvertrauten Gläubigen das Recht, in Todesgefahr das Sakrament der Firmung zu spenden und – nach Abstimmung mit dem jeweiligen Pfarrer der Pfarrei, auf deren Territorium sich die Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache befindet – zu taufen. Als Weltpriester besitzt er ordentliche Beichtjurisdiktion. Ordenspriestern wird die Beichtbefugnis gemäß can. 969 § 1 CIC für die Dauer ihres Dienstes im Erzbistum Hamburg erteilt.

(4) Einer Eheschließung der ihm anvertrauten Gläubigen assistiert der Priester nur mit ausdrücklicher oder allgemein erteilter Traubefugnis durch den leitenden Priester der Pfarrei des Eheschließungsortes. In Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache der katholischen Ostkirchen kann nur der Erzbischof die Traubefugnis gültig erteilen.

(5) Über vollzogene Amtshandlungen ist die Pfarreileitung der Territorialpfarrei zu unterrichten. Amtshandlungen werden in den Pfarrbüchern der Pfarrei mit laufender Nummer eingetragen, in der sie vollzogen wurden. Für eine notwendige Weiterleitung an das zuständige Wohnsitz- oder Taufpfarramt trägt der Pfarrer die Verantwortung.

(6) Der die als Seelsorgeeinheit errichtete Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache leitende Priester ist zur Teilnahme an den Konferenzen verpflichtet, zu denen er vom Fachbereich „Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache“ eingeladen wird.

§ 12 Eignung des der Gemeinde vorstehenden Priesters. (1) Die zur Übernahme eines Seelsorgeauftrags in Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache vorgesehenen muttersprachlichen Priester werden angemessen auf ihren Dienst vorbereitet.

(2) Muttersprachliche Priester werden für die Zeit der Einarbeitung durch ein Mentorat unterstützt, das für eine systematische Einarbeitung in die Pastoral- und Verwaltungsangelegenheiten, in die Strukturen der örtlichen Gremien und der erzbischöflichen Behörde Sorge trägt sowie in die gesellschaftlichen Verhältnisse in Deutschland einführt.

(3) Voraussetzung für die Tätigkeit von anderssprachigen Priestern in einer Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache ist eine fundierte Kompetenz der deutschen Sprache. Die Mindestanforderung bei Beginn der Beauftragung ist das Sprachniveau A1. Nach dem ersten Dienstjahr wird das Sprachniveau B1 erwartet, nach dem zweiten Dienstjahr das Sprachniveau B2, nach dem dritten Dienstjahr das Sprachniveau C1.

(4) Für den Einsatz von deutschsprachigen Priestern in Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache ist als Mindestanforderung eine mit dem Sprachniveau B2 vergleichbare Kompetenz gefordert.

(5) Ausnahmen von den Regelungen nach Absatz 3 und 4 bedürfen der Begründung.

§ 13 Erstmalige Anstellung und Entpflichtung. (1) Die erstmalige Anstellung eines Priesters im Erzbistum Hamburg für eine Tätigkeit in einer Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache erfolgt unter Einschaltung des oder der für die betreffende Nationalität oder Sprachgruppe zuständigen Delegaten oder Delegatin oder Sprechers oder Sprecherin sowie des Nationaldirektors oder der Nationaldirektorin der Deutschen Bischofskonferenz für die Ausländerseelsorge.

(2) Rechtzeitig vor der geplanten Anstellung wird der Kandidat dem Erzbischof von Hamburg über den Delegaten oder die Delegatin oder den Sprecher oder die Sprecherin der jeweiligen Sprachgruppe mit einem aussagekräftigen Lebenslauf und dem ausdrücklichen Einverständnis des

Heimatbischofs des betreffenden Priesters sowie der auf ihn ausgestellten „Letter of Standing“ präsentiert. Bei Ordenspriestern wird entsprechend verfahren.

(3) Vor der Anstellung im Erzbistum Hamburg ist vom Personalreferenten oder von der Personalreferentin mit dem präsentierten Kandidaten ein Einstellungsgespräch zu führen, um sicherzustellen, dass der Kandidat die persönlichen und formalen Konditionen der Übernahme seiner Tätigkeit kennt und zu erfüllen bereit ist.

(4) Die Entscheidung über die Anstellung wird dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt. Zudem werden der Nationaldirektor oder die Nationaldirektorin und der Delegat oder die Delegatin oder der Sprecher oder die Sprecherin der jeweiligen Sprachgruppe schriftlich über die erfolgte Anstellung oder deren Ablehnung informiert.

(5) Im Fall einer Anstellung im Erzbistum Hamburg erfolgt diese zunächst befristet auf drei Jahre. In diesem Zeitraum soll, soweit erforderlich, die geforderte sprachliche Qualifikation nach § 12 Absatz 3 erlangt werden. Kosten für die Teilnahme an einem entsprechenden Sprachkurs werden vom Erzbistum Hamburg erstattet. Kann das Sprachniveau in der vereinbarten Zeit nicht erreicht werden, endet die Anstellung nach Ablauf der Befristung.

(6) Erhält der angestellte Priester Kenntnis von einer beabsichtigten Entpflichtung aus dem Dienst im Erzbistum Hamburg seitens des Oberen seines Heimatverbandes, soll der Priester dies im Interesse der ihm anvertrauten Gläubigen so rechtzeitig anzeigen, dass eine Nachbesetzung ohne Zeitverzug erfolgen kann.

§ 14 Dienstsitz, Besoldung, Fortbildung, Urlaub, Versicherungen. (1) Der Dienstsitz des die Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache leitenden Priesters wird im Ernennungsdekret festgelegt.

(2) Bezüglich der Besoldung, der Wohnung und ihrer Einrichtung, der Diensträume, der Anschaffung eines Fahrzeugs, der Fahrt- und Reisekostenerstattung, des Urlaubsanspruchs und der Fortbildung gelten für die Seelsorger in Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache dieselben Bestimmungen wie für Diözesanpriester. Für Ordensangehörige gelten darüber hinaus die Regelungen der abgeschlossenen Gestellungsverträge.

(3) Mit den Priestern werden hinsichtlich der Krankenversicherung und Altersvorsorge vor Beginn ihres Dienstantritts ihre schon bestehenden Versicherungsverhältnisse geprüft und die gesetzlich geschuldeten Absicherungen während ihres Dienstes im Erzbistum Hamburg entsprechend festgelegt. Für die soziale Sicherung (Kranken-, Pflege-, Unfallversicherung) und die Altersversorgung gelten die gesetzlichen und die besonderen Regelungen der Erzdiözese. Für Ordensangehörige gelten die abgeschlossenen Gestellungsverträge.

(4) Für vom Erzbischof von Hamburg nach § 11 Absatz 1 beauftragte Priester ohne Wohnsitz im Erzbistum Hamburg werden mit den sie entsendenden Oberen Vereinbarungen zur Beteiligung an Personalkosten getroffen.

§ 15 Dienstverhältnis, Aufsicht und Visitation. (1) Dienstvorgesetzter für die in den Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache eingesetzten Priester ist der Erzbischof.

(2) Der Erzbischof kann die Wahrnehmung der Aufgaben als Dienstvorgesetzter, insbesondere die Aufsicht über die Einhaltung der Dienstpflichten, an den Personalreferenten oder die Personalreferentin und andere Mitarbeitende des Erzbischöflichen Generalvikariates delegieren.

(3) Die Gemeinden von katholischen Gläubigen anderer Muttersprache werden vom Erzbischof oder seinem Beauftragen gemäß dem im Erzbistum geltenden Turnus visitiert. Die Visitation findet

für als Seelsorgeeinheiten errichtete Gemeinden im Zuge der Visitation der jeweiligen Pfarrei, für als Missiones cum cura animarum errichtete Gemeinden aber gesondert statt.

§ 16 Schutzkonzept. (1) Jede nach § 2 Absatz 1 und Absatz 2 dieser Ordnung errichtete Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache ist gemäß Ziffer 3 der Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz – dazu verpflichtet, ein institutionelles Schutzkonzept in ihrer Sprache zu entwickeln, das von der Stabsstelle Prävention und Intervention im Erzbistum Hamburg als zuständiger Fachstelle anerkannt und zertifiziert werden muss.

(2) In Absprache mit dem Generalvikar und der jeweiligen Ortschaftspfarrei kann eine Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache erklären, für ihren Bereich das institutionelle Schutzkonzept der Ortschaftspfarrei zu übernehmen und anzuwenden. Für eine Übersetzung in die jeweilige Landessprache ist die Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache selbst verantwortlich.

§ 17 Inkrafttreten. Die Grundlagen und die Ordnung für die Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache (GKaM) im Erzbistum Hamburg treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 in Kraft.

Hamburg, den 5. September 2023

L. S.

Dr. Stefan Heße
- Erzbischof von Hamburg -